



Beitragsordnung

§1 Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt mit Bezug auf §6 der Satzung des SSV Rottluff e.V. die Höhe und die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.
- (2) Der jährliche Grundbeitrag für Mitglieder der Abteilung Handball beträgt:
 - a. Volljährige Mitglieder 132,- €
 - b. Kinder und Jugendliche von 9 bis 18 Jahren,
Auszubildende, Studenten, Arbeitslose 90,- €
 - c. Kinder bis 8 Jahre 78,- €
 - d. Fördermitglieder: 100,- € + individueller Zusatzbeitrag
 - e. passive Mitglieder: 30,- €
Es werden keine sportlichen Aktivitäten oder Verpflichtungen
als Sportfunktionär vom Mitglied wahrgenommen.
 - f. Funktionäre: 48,- €
Vereinsfunktionäre, Schieds- und Kampfrichter, Übungsleiter
 - g. Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Der jährliche Grundbeitrag für Mitglieder der Abteilung Volleyball beträgt: 54,-€

Der jährliche Grundbeitrag für Mitglieder der Abteilung Gymnastik beträgt: 42,-€

- (3) Der zweckgebundene Zusatzbeitrag in Höhe von 12,- € wird von allen Mitgliedern der Abteilung Handball ab 9 Jahren bezahlt. Kinder bis 8 Jahre, Fördermitglieder, Funktionäre sowie passive Mitglieder sind von der Zahlung befreit. Er wird mit dem Jahresbeitrag zusammen eingezogen und nicht einzeln ausgewiesen.

Der Zusatzbeitrag wird zum Zwecke der Förderung des Schiedsrichterwesens verwendet. Aufgrund der Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Handballverband Sachsen e.V. und der anhaltend schwierigen Lage im Schiedsrichterwesen, erhalten aktive Vereinsschiedsrichter daraus eine Zusatzvergütung für ihre Einsatzbereitschaft. Näheres dazu ist in der Vereinsschiedsrichterordnung geregelt.

- (4) Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,- € fällig.
- (5) Ein Probetraining bis zu drei Trainingseinheiten ist kostenfrei. Danach ist eine weitere Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb nur über die Mitgliedschaft möglich.

§3 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Er wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren in zwei Halbjahresbeiträgen am 28.02. und am 30.08. des laufenden Jahres eingezogen. Bei Neuaufnahmen nach dem Einzugstermin erfolgt der Einzug bis zum Ende des auf den Eintrittstermin folgenden Monats.
- (3) Die Grundkosten des Zahlungsverkehrs trägt der Verein.
- (4) Änderungen der Bankdaten sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung oder nicht gerechtfertigtem Widerspruch entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.

§4 Ausnahmeregelungen

- (1) In Fällen sozialer Härte und bei anderen Gründen kann der Vorstand für das einzelne Mitglied Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten beschließen. Anträge hierzu sind vor der Fälligkeit des Beitrages schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand kann hierzu entsprechende Nachweise fordern. Die Ausnahmeregelungen sind befristet.
- (3) Mit dem betreffenden Mitglied sind für die Beitragsermäßigung oder -befreiung, Gegenleistungen zu vereinbaren (z.B. Hilfe bei der Vereinsarbeit).

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 30.07.2020 beschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.